

Barrierefreies Webdesign

- Aspekte für Patienten- Informationssysteme



eHealth 2003 – Telematik im
Gesundheitswesen
Vernetzte Versorgung
21.-23.10.2003, Dresden



Workshop
Patienteninformationssysteme

Aspekte

1. Was bedeutet barrierefrei?

2. Wer ist betroffen von Barrieren?

3. Wie können Barrieren abgebaut werden?

Barrierefreies Design

von Webseiten, Programmoberflächen etc. :

Jeder

soll diese Seiten nutzen, bedienen und lesen können!

- vor allem auch, aber nicht ausschließlich Menschen mit einer Behinderung
- Jede aufgehobene Barriere nützt nicht nur Menschen mit körperlichen Einschränkungen, sondern auch solchen, die technisch oder situationsbedingt Einschränkungen unterliegen.

Was ist "barrierefrei"?

§ 4 Behindertengleichstellungsgesetz – BGG

- "Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen
 - ❖ in der allgemein üblichen Weise,
 - ❖ ohne besondere Erschwernis und
 - ❖ grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind."

Behinderungen und Zahlen

- angeboren, durch Unfälle oder Krankheiten verursacht, oder als Resultat des Alterns
- in Deutschland über 8 Millionen behinderte Menschen
- davon 6,6 Millionen mit einer Schwerbehinderung
- geschätzte 80% der Behinderten haben Internetzugang
 - ❖ > Bevölkerungsdurchschnitt (ca. 42 %)
 - ❖ besonders in den Altersgruppen 30 - 49 Jahre (86 %) und 50 - 69 Jahre (89 %)
- schätzungsweise 20 % der Surfer in Deutschland körperlich eingeschränkt bei der Nutzung des Internets
- mit zunehmender Anzahl surfender Senioren Steigerungen zu erwarten

Relevante Behinderungen

für die Benutzung von Internetseiten

- Schlechtes oder fehlendes Sehen, auch „Farbenblindheit“ (Rot/Grün-Sehen), Blendempfindlichkeit
- Motorische Einschränkungen (z.B. bei Tastatur- oder Mausbedienung)
- Kognitive Einschränkungen (z.B. Konzentrationsschwäche)
- (Hör- und Spracheinschränkungen)

Spezielle Zugangsmethoden

- **Blinde:**
Sprachausgabe, Braillezeile
- **Sehbehinderte:**
spezielle Einstellungen im Betriebssystem,
Bildschirmrunden, lokale
Style Sheets (Formatvorlagen)
- **Motorisch eingeschränkte Personen:**
statt Maus oft nur Tastatur, oder statt Maus und
Tastatur mundgeführter Stift, oder Sprach-
eingabe

Technische Anforderungen

- Übersichtlichkeit
- Trennung von Form (Layout) und Inhalt
- Strukturierung – Auszeichnung logischer Elemente
- Optimierung von Navigationselementen
- Sinnvolle Auszeichnung von Links
- Style Sheets – optische Darstellung
- Farbgebung und Schriftgröße
- Tastatursteuerung
- Alternativen für nicht zugängliche Inhalte

Inhaltliche Anforderungen

- Online-Verfügbarkeit von Informationen, Vermeidung von Medienbrüchen
- Sprachliche Verständlichkeit - insbesondere in Navigationsbereichen und auf Hauptseiten
 - ❖ z.B. Umgang mit Fremdwörtern und Abkürzungen
- Sorgfältige redaktionelle Erstellung von Texten, nicht einfaches Recycling von Vorhandenem
- Enge Zusammenarbeit zwischen technisch und inhaltlich Verantwortlichen

Barrierefreie Zugänglichkeit

- ✓ Anpassung an Nutzerbedürfnisse
 - ✓ bessere Interaktion
 - ✓ bessere Vermittlung von Inhalten
 - ✓ mehr Qualität
 - ✓ geringere Ladezeiten
 - ✓ höhere Benutzerzahl
 - ✓ Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen
 - ✓ Akzeptanz, Imagegewinn
- möglichst nicht verschiedene Zugänge für Behinderte / Nichtbehinderte
 - nicht unbedingt schlechteres, rein textbasiertes oder optisch unattraktives Design
 - nicht unbedingt höherer Arbeits- oder Kostenaufwand

Rechtlicher Hintergrund (1/2)

- Verfassungsgebot „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“
 - ❖ (Art. 3, Abs. 3 GG)
- Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze
 - ❖ Ziel: Gleichstellung von Behinderten im Umgang mit den Bundesbehörden, u.a. im Hinblick auf die Nutzung der öffentlich zugänglichen Internetangebote, und in zahlreichen Bereichen des Alltags- und Berufslebens
 - ❖ Zielvereinbarungen anerkannte Behindertenverbände – freie Wirtschaft (Freiwilligkeit)

Rechtlicher Hintergrund (1/2)

- Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz
 - ❖ (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BITV) vom 17.07.2002.
Technische Ausführungsbestimmungen
Internetangebote der Bundesbehörden sollen bis zum 31.12.2005 den in der Anlage aufgeführten Anforderungen und Bedingungen entsprechen, neue Internetangebote speziell für Behinderte schon bis zum 31.12.2003
- entsprechende Ländergesetzgebung im Gange

Darum ...

- **insbesondere** Gesundheitsangebote barrierefrei gestalten
- sorgfältige Planung
- gründliche technische Umsetzung

Vielen Dank für Ihr Interesse!

- **Kontakt:** Bundesärztekammer
Claudia Göbert
Herbert-Lewin-Str. 1
50931 Köln
claudia.goebert@baek.de
- Weitere Informationen im Internet z.B. unter
 - ❖ <http://einfach-fuer-alle.de/>
 - ❖ <http://www.bik-online.info/>
 - ❖ <http://www.behindertenbeauftragter.de/>
 - ❖ <http://www.wob11.de/>